

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. Oktober 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 54-1.7.5-64/06

## Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Juni 2003

**Zulassungsnummer:**

Z-7.5-3088

**Antragsteller:**

Schornsteinwerk  
K.-H. Schreyer GmbH  
Böttcherstraße 4  
27404 Zeven

**Zulassungsgegenstand:**

Luft-Abgas-System  
T200 N1 W 1 O50 L90

**Geltungsdauer bis:**

27. Juni 2011

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.5-3088 vom 19. Juni 2003, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 24. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand ist das Luft-Abgas-System "Vario" mit der Produktklassifizierung T200 N1 W 1 O50 L90. Das Luft-Abgas-System besteht aus dem ggf. gedämmten Abgasschacht mit kreisförmigen lichten Querschnitt und dem konzentrisch angeordnetem Luftschacht (Außenschale) mit quadratisch lichtem Querschnitt.

Das Luft-Abgas-System führt Verbrennungsluft von der Mündung über Dach her zu mehreren Gasfeuerstätten, die unabhängig voneinander betrieben werden, und deren Abgase im Unterdruck über Dach ab. Die Schachtgruppen sind innerhalb eines Gebäudes angeordnet. Die raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten sind mit dem Luftansaugstutzen dicht an den Luftschacht, mit dem Abgasstutzen passend an den Abgasschacht angeschlossen und im übrigen dicht gegenüber dem Aufstellraum.

An das Luft-Abgas-System dürfen nur raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, die keine höheren Abgastemperaturen als 200 °C erzeugen und deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind."

B Im Abschnitt 3.1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

"Für die Verwendung gelten die landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen.

Für die Höhe des Abgasschachtes über Dach und für die Anordnung der Doppelschachtgruppe in den Gebäuden gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> Abschnitt 6.10. Für die Ausführung der Mündung des Luft-Abgas-Systems gilt DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> Abschnitt 9.3.4."

C Der erste Satz des Abschnitts 3.2.1 erhält folgende Fassung:

"Für den Standsicherheitsnachweis der Luft-Abgas-Systeme gelten für die Innen- und die Außenschale die Bestimmungen von der DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> Abschnitt 13."

Kersten

Beglaubigt



<sup>1</sup>

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung